



Geschäftsordnung 2024

Überarbeitet in der LAG-Sitzung am 16.09.2024

LAG Östliches Weserbergland

Geschäftsstelle

c/o Stadt Bad Pyrmont

Rathausstraße 1

31812 Bad Pyrmont

www.leader-oestliches-weserbergland.de



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen

Anhang 1: Geschäftsordnung LAG Östliches Weserbergland

§ 1 Name, Gebietsabgrenzung, Sitz

- (1) Für die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts für das Östliche Weserbergland, das im Rahmen des Leader-Ansatzes erarbeitet wurde, gründet sich die „Lokale Aktionsgruppe Östliches Weserbergland“, abgekürzt LAG Östliches Weserbergland.
- (2) Die Arbeit der LAG Östliches Weserbergland bezieht sich auf die Städte Bad Münster und Bad Pyrmont, den Flecken Coppenbrügge, die Gemeinde Emmerthal und den Flecken Salzhemmendorf. Die Regionsabgrenzung ist der Geschäftsordnung beigelegt.
- (3) Die LAG ist ein nicht wirtschaftender Verein ohne Rechtsfähigkeit und hat ihren Sitz in Bad Pyrmont (Stadt Bad Pyrmont als Geschäftsstelle).

§ 2 Organisationsstruktur

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe übernimmt die Funktion des Steuerungs- und Lenkungsgremiums des regionalen Entwicklungsprozesses. Daneben bilden sich nach Bedarf thematische Arbeitsgruppen und Projektgruppen.
- (2) Zur Unterstützung der Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe, der thematischen Arbeitsgruppen und der Projektgruppen richtet die Lokale Aktionsgruppe eine Leader-Geschäftsstelle ein.
- (3) Ein LAG-Beirat zur Unterstützung der Entscheidungsfindung sowie für Konfliktlösungen wird gegründet.
- (4) Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit wird ein Leader-Forum oder ähnliche Formate veranstaltet, die in der Regel alle zwei Jahre angeboten werden, und neben der Information und Beteiligung interessierter Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und weiterer Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Verbänden etc., vor allem als Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch fungieren soll. Das Leader-Forum gibt darüber hinaus neue Impulse von außen und motiviert neue Akteure für die Umsetzung der Projekte.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG Östliches Weserbergland ist Trägerin der gebietsbezogenen regionalen Entwicklungsstrategie (REK). Sie organisiert, koordiniert und begleitet den regionalen Entwicklungsprozess. Der LAG obliegt u. a. die Auswahl der im Rahmen des Leader-Ansatzes umzusetzenden Projekte auf der Grundlage der im REK beschriebenen Auswahlkriterien. Die Entscheidung über die Auswahl von Projekten erfolgt durch Abstimmung in der LAG. Um eine qualitative Bewertung der Projekte vornehmen zu können, sind die Unterlagen zu den Projekten spätestens sechs Wochen vor der jeweiligen LAG-Sitzung einzureichen.
- (2) Die LAG Östliches Weserbergland setzt sich zum Ziel, die Region durch nachhaltige Nutzung der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie eine intensive Kooperation der beteiligten Akteure zu entwickeln und dabei vorhandene Stärken auszubauen und die Schwächen im Gesamtkonzept zu Stärken zu entwickeln.
- (3) Die LAG Östliches Weserbergland bindet alle relevanten Akteure in die Entwicklung der Region ein und vernetzt vorhandene Einrichtungen, Institutionen und Initiativen. Sie informiert alle wichtigen Akteurinnen und Akteure und die Öffentlichkeit umfassend und frühzeitig über ihre Arbeit und ihre Entscheidungen.
- (4) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die einschlägigen Vorgaben über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des LEADER-Ansatzes.

- (5) Die LAG erarbeitet die Ziele und Strategien des Regionalen Entwicklungskonzepts und koordiniert und kontrolliert die Umsetzung der Maßnahmen.
- (6) Die LAG Östliches Weserbergland entwickelt das Regionale Entwicklungskonzept im Förderzeitraum weiter, um es an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Änderungen und Ergänzungen bei Maßnahmen und Projekten berücksichtigen die allgemeine und übergeordnete Zielsetzung des Entwicklungskonzepts.
- (7) Die LAG Östliches Weserbergland beteiligt sich aktiv am Erfahrungs- und Ergebnisaustausch mit anderen Regionen in Deutschland und in Europa im Rahmen des Leader-Netzwerkes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der LAG Östliches Weserbergland sind:
 - die Städte Bad Münster, Bad Pyrmont und
 - der Flecken Coppenbrügge, die Gemeinde Emmerthal und der Flecken Salzhemmendorf,
 - der Landkreis Hameln-Pyrmont
 - sowie Wirtschafts- und Sozialpartner und andere Vertreter der Zivilgesellschaft aus der Region. Daneben kann die LAG beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (2) Stimmberechtigt in der LAG sind die kommunalen Gebietskörperschaften (mit je einer Stimme) sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner und andere Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft.
- (3) Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft beträgt mindestens 50 % der LAG- Mitglieder.
Die LAG definiert weitere Interessensgruppen und die Zuordnung der Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums zu diesen Interessensgruppen. Keine dieser definierten Interessensgruppen darf bei Projektbeschlüssen im Entscheidungsgremium einen Stimmanteil von mehr als 49 % haben.
- (4) Die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft können auf eigenen Wunsch aus der LAG Östliches Weserbergland ausscheiden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ist der Platz entsprechend der Entwicklungsziele und unter Berücksichtigung, dass ein breites Themenspektrum der Regionalentwicklung abgedeckt wird, umgehend neu zu besetzen. Die Kommunen können nicht aus der LAG austreten.
- (5) Neue Mitglieder können auf Antrag oder wenn dies die Arbeit am regionalen Entwicklungskonzept erfordert, in die LAG Östliches Weserbergland aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die LAG.

§ 5 Vorsitz

- (1) Die LAG wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen LAG Östliches Weserbergland und vertritt die LAG nach außen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei Verhinderung.

§ 6 Geschäftsstelle und Finanzmanagement

- (1) Die LAG Östliches Weserbergland überträgt der Stadt Bad Pyrmont die Aufgabe der Geschäftsstelle für die LAG.

- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt die Verwaltungsaufgaben für die LAG Östliches Weserbergland.

§ 7 Arbeit der LAG

- (1) Die LAG Östliches Weserbergland tagt nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, vorzugsweise als Präsenzveranstaltung. Die LAG-Sitzungen sind öffentlich. Abweichungen sind anlassbezogen möglich.

Eine Durchführung der LAG-Sitzung ist auch digital als Videokonferenz oder als Hybridsitzung zulässig. Die Beschlussfassungen erfolgen unter den Voraussetzungen einer Präsenzveranstaltung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz werden vor Beginn der Sitzung namentlich benannt, um die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen.

Bei audiovisuellen Sitzungen ist eine Abstimmung möglich, sofern das Abstimmungsverhalten der Mitglieder für alle in der Sitzung hinreichend ersichtlich wird. Eine audiovisuelle Beschlussfassung ist nicht möglich bei Sitzungen, die der Geheimhaltung unterliegen.

- (2) Die Einladung zu den LAG-Sitzungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie mit ausreichenden Vorab-Informationen über die zu entscheidenden Projekte (z. B. Projektskizze). Termin, Ort und Tagesordnung der LAG-Sitzungen werden darüber hinaus auf der Website der Region oder in den regionalen Medien bekannt gegeben.

- (3) Die LAG ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, und der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beträgt (sog. 50 %-Quorum). Zusätzlich darf bei Projektbeschlüssen keine der definierten Interessengruppen im Entscheidungsgremium einen Stimmanteil von mehr als 49% haben.

Die Abstimmung in Sitzungen erfolgt i. d. R. offen. Die Beschlüsse der LAG werden mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der LAG sind verpflichtet, an den Sitzungen der LAG teilzunehmen. Sollte ein LAG-Mitglied verhindert sein, kann es eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsenden. In diesem Fall ist die bzw. der Vorsitzende der LAG rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.

- (5) Die Entscheidung über die Auswahl von Projekten erfolgt durch Abstimmung der LAG, wobei die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen stellen müssen (50 %-Quorum). Sollte keine Beschlussfähigkeit in einer LAG-Sitzung vorliegen, kann ein Vorbehaltsbeschluss der anwesenden LAG-Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich innerhalb von einem Monat im schriftlichen Umlaufverfahren (auch E-Mail, Fax oder online) eingeholt werden, wobei das 50 %-Quorum der WiSo-Partner sowie anderer Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft einzuhalten ist. Besteht bei einem Projekt oder im Leader-Prozess die Notwendigkeit einer kurzfristigen Beschlussfassung, so kann in einem sog. schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail, Fax oder Internet) die Zustimmung der LAG-Mitglieder eingeholt werden. Für dieses Verfahren gilt, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Beteiligten die Beschlussfähigkeit gegeben ist, wobei das 50 %-Quorum der WiSo-Partner eingehalten werden muss.

- (6) ~~In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung der entscheidungsbefugten Person selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden. Angehörige~~

~~sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde. Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Projektes beteiligt ist.~~

~~Bei kommunalen Vertreterinnen und Vertretern (z. B. Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister, Landrätin bzw. Landrat) oder einer anderen öffentlichen vertretenden Person liegt aber kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist, sondern sich nur positiv für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle auswirkt, die er vertritt. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt also teilnehmen.~~

~~Ein Sonderfall tritt ein, wenn einer der kommunalen oder anderen öffentlichen Vertreterinnen und Vertreter im Auswahlgremium selbst antragstellende Person des zur Auswahl anstehenden Projektes ist. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung dieses Mitgliedes des Auswahlgremiums zu versagen.~~

LAG-Mitglieder, die einen Vor- oder Nachteil durch das Projekt haben, sind von den Beratungen und der Entscheidung zur Auswahl dieses Projektes in der LAG ausgeschlossen (= Interessenkonflikt). Ein Interessenskonflikt besteht, wenn ein Mitglied des LAG-Entscheidungsgremiums aus Gründen

- der eigenen Betroffenheit,
- der familiären Verbundenheit,
- der engen privaten Verbundenheit,
- der politischen Übereinstimmung,
- der gemeinsamen Zugehörigkeit zu Vereinigungen,
- des wirtschaftlichen Interesses oder
- aus Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen,

zu der Auffassung kommt seine Aufgaben nicht unparteiisch wahrnehmen zu können.

In den Fällen, in denen die LAG selbst Projektträgerin ist, stellt die Tatsache, dass das LAG-Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar (siehe auch Art. 34 Abs. 4 der ESI-VO). [...]

Die LAG-Mitglieder verpflichten sich, schriftlich zu bestätigen, ob ein Interessenskonflikt vorliegt oder nicht sowie den Interessenkonflikt gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums anzuzeigen.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (7) Über die Sitzungen der LAG wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer geführt. Diese bzw. dieser wird zu Beginn einer jeden Sitzung von dem oder der Vorsitzenden benannt. Das Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es wird durch die Geschäftsstelle oder das beauftragte Regionalmanagement an alle Mitglieder der LAG Östliches Weserbergland verschickt und auf der Website der Region veröffentlicht. Im Protokoll ist die Auswahlwürdigkeit jedes Projekts in Bezug auf die jeweilige gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategie (Projektauswahlkriterien der LAG) dazustellen und zu dokumentieren.
- (8) Die Öffentlichkeit ist nach der Projektauswahl über die ausgewählten Projekte über die Website der Region oder durch die regionalen Medien zu informieren. Antragssteller/innen, deren Projektvorschläge durch die LAG abgelehnt wurden, sind hierüber schriftlich zu informieren. Insbesondere ist mitzuteilen, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Der abgelehnte Antragssteller ist auf die Möglichkeit hinzu-

weisen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.

- (9) Die für die Arbeit und Beschlussfassung der LAG relevanten Grundlagen (z. B. REK, Projektauswahlkriterien) sowie die Ergebnisse der LAG-Sitzungen (Protokolle) und sonstigen LAG-Arbeit werden auf der Website der Region oder in den lokalen Medien bekannt gegeben.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Ergänzend zur LAG Östliches Weserbergland können thematische Arbeitsgruppen die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts begleiten.
- (2) In den Arbeitsgruppen wirken Akteurinnen und Akteure, die in die Umsetzung der Maßnahmen und Projekte eingebunden sind, und weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger der Region mit.
- (3) Die Arbeitsgruppen setzen die Maßnahmen und Projekte des Entwicklungskonzepts um und kontrollieren den Umsetzungserfolg. Basierend auf den Erfahrungen bei der Umsetzung, erarbeiten sie Vorschläge für die Modifizierung der Maßnahmen und Projekte und entwickeln Vorschläge für neue Projekte. Sie legen ihre Vorschläge der LAG zur Abstimmung vor.
- (4) Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgruppen nehmen als beratende Mitglieder an den LAG-Sitzungen teil.

§ 9 LAG-Beirat

- (1) Im Vorfeld der LAG-Sitzungen Östliches Weserbergland kann der LAG-Beirat einberufen werden. Im LAG-Beirat sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der beteiligten Kommunen sowie der Landkreis Hameln-Pyrmont vertreten.
- (2) Der LAG-Beirat dient der Entscheidungsvorbereitung und der Konfliktlösung im Leader-Prozess.

§ 10 LEADER-Forum

- (1) Die LAG Östliches Weserbergland beruft in der Regel alle zwei Jahre das Leader-Forum oder eine entsprechende Veranstaltung „Östliches Weserbergland“ ein, zu der öffentlich eingeladen wird.
- (2) Im LEADER-Forum stellt die LAG den Stand der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie weiteren regionalen Akteuren zur Diskussion. Es dient dem Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen und soll die Bevölkerung zur Mitwirkung an der Entwicklung der Region motivieren.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die LAG Östliches Weserbergland unmittelbar in Kraft.

6



Quelle Kartengrundlage:  LGLN